

Anonymität im Netz

Einige Gedanken zum Heft 3/2003

Rainer W. Gerling, Marie-Theres Tinnefeld

Das Recht auf Anonymität gehört zu den impliziten Regeln des Datenschutzrechts. Es wurde in Heft 3/2003 der DuD unter dem Aspekt der anonymen Internetnutzung ausführlich diskutiert.¹ Um die Diskussion weiter zu bringen, sollen einige ergänzende Überlegungen vorgetragen werden. Sie sollen durch den Vergleich mit Gepflogenheiten im realen Leben einen Bezug zu vertrautem Verhalten im Internet herstellen.²

Einleitung

Im Internet ist zwischen dem Anbieten von Informationen und dem Abrufen oder Konsumieren von Informationen zu unterscheiden. Dies ist ähnlich wie im alltäglichen Leben, wo bspw. zwischen dem Herausgeben einer Zeitung und dem Kaufen oder Lesen einer Zeitung unterschieden wird.

Anonymes Angebot

Traditionell ist das Anbieten in anonymer Form z.B. als anonymer Brief verpönt. Lediglich pseudonyme Formen wie die Angabe im Leserbrief „der Name ist der

¹ Dr. Rainer W. Gerling ist Datenschutzbeauftragter der Max-Planck-Gesellschaft, und Lehrbeauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit an der FH München. E-Mail: rgerling@gmx.de.

Prof. Dr. Marie-Theres Tinnefeld ist für die Ausbildung im betrieblichen Datenschutz an der FH München verantwortlich.

² Vgl. auch Bäuml/von Mutius (Hrsg.) Anonymität im Internet, 2003.

Redaktion bekannt“ oder der Einsatz eines Treuhänders, der erforderlichenfalls die Identität aufdecken kann, sind akzeptiert.³

Im Internet gibt es beim Angebot von Inhalten umfangreiche Vorschriften zur Anbieterkennzeichnung⁴, die in der Praxis aber in weiten Bereichen ignoriert werden. Welche Verpflichtungen ein Anbieter von Diskussionsforen bezüglich der Identifikation der Diskussionsteilnehmer hat, ist weitgehend unklar, eine entsprechende Rechtsprechung fehlt bislang.

Das pseudonyme oder anonyme Angebot von Tele- oder Mediendiensten ist bisher in der deutschen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Gerade aber für das private (hobbymäßige) Angebot von Telediensten wäre die Möglichkeit eines pseudonymen Angebotes durchaus wünschenswert.

Einer der wenigen bisher bekannt gewordenen Fälle von pseudonymen Angeboten ist der Fall des pseudonymen E-Mail-Dienstes anon.penet.fi⁵. Der Betreiber sah sich nach der gerichtlichen Anordnung der Aufdeckung eines Pseudonyms außer Stande den Dienst weiter zu betreiben.

Anonymes Abrufen

Anders als das Angebot ist das Abrufen zu werten. Im normalen Leben ist es möglich, Informationen anonym abzurufen (z.B. beim Kaufen einer Zeitung oder beim Betrachten des Warenangebotes eines Geschäftes). Im Internet ist ein solcher Abruf nur mit Hilfe von Anonymisierungsdiensten möglich. Der Anwender kann seinen anonymen Auftritt nicht selbst realisieren. Er muss sich auf entsprechende Dienstleistungsanbieter verlassen.

³ Zur Praxis der Identifizierung vgl. Bizer, in Bäuml/von Mutius (Fn. 2), 84 ff.

⁴ § 6 TDG und § 10 MD-StV. Bizer/Trosch, DuD 1999, 621 ff.

⁵ <http://www.penet.fi/press-english.html>.

Ob nach der geplanten Novelle des TKG⁶ derartige Anonymisierungsdienste in Deutschland weiterhin zulässig sein werden, bleibt abzuwarten. Die geplante Registrierungspflicht für Telekommunikationsdienste würde dies unmöglich machen. Damit würden Bürgerrechte für eine fragwürdige Chance der Strafverfolgungsbehörden, einen Verdächtigen zu identifizieren, geopfert. Dem Bürger bleibt es allerdings unbenommen entsprechende ausländische Diensteanbieter zu nutzen. Anonymes Handeln wäre demnach nur sehr beschränkt möglich. Die Nachteile für die deutsche Internetwirtschaft sind offensichtlich.

Missbrauch der Anonymität

Eine wesentliche Frage, zu der bisher keine verlässlichen Untersuchungen bekannt sind, ist die des Missbrauchs von Anonymisierungsdiensten. Laut Bayerischem Landeskriminalamt⁷ sind dort bei etwa 7%-8% der Untersuchungen mit Internetrelevanz IP-Adressen von Anonymisierungsdiensten betroffen.

Damit dürfte der Missbrauch doch deutlich höher liegen als er vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein⁸ eingestuft wird. Strafverfolgungsbehörden wissen um die Erfolglosigkeit einer Anfrage bei einem Anonymisierungsdienst und sparen sich den Papierkrieg. In diesem Bereich sind dringend breitere Untersuchungen unter Mitwirkung beider Seiten erforderlich.

⁶ z.B. <http://www.heise.de/newsticker/data/jk-21.02.03-005/>.

⁷ H.-J. Stenger, LKA Bayern, private Mitteilung.

⁸ Pressemitteilung des ULD vom 15.8.2020 und C. Golembiewski, DuD 27, S. 129 (2002).